Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Unternehmens **Holzbau Seisenbacher**,
Inh. Andreas Seisenbacher,
Harterstraße 25, 3300 Winklarn bei Amstetten
Tel.: +43 (0) 7472 64306
Mobil: + 43 (0) 664 5065586
Fax: +43 (0) 7472 64306
E-Mail: holzbau.seisenbacher@gmx.at

1. Geltungsbereich
Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber). Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen von Vertragspartnern – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2. Verbrauchergeschäfte
Verbrauchergeschäft im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Rechtsgeschäft mit einem Kunden, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

3. Zusagen von Mitarbeitern
Wenn unser Unternehmen auch nach dem Konsumentenschutzgesetz Zusagen von Mitarbeitern unseres Unternehmens binden können, wird im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung darauf aufmerksam gemacht, dass es Mitarbeitern unseres Unternehmens verboten ist, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen.

4. Kostenschätzungen
Kostenschätzungen bzw. Kostenvoranschläge werden von unserem Unternehmen nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit übernommen werden. Sofern nicht anders vereinbart, sind Kostenvoranschläge unverbindlich und entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag gezahltes Entgelt wird dem Auftraggeber gutgeschrieben, wenn aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so werden wir den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

5. Geistiges Eigentum
a) Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.
b) Jede Handlung des Auftraggebers, welche in das geistige Eigentum des Auftragnehmers eingreift, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht.
c) Die dem Auftraggeber nach dem Urheberrecht zustehenden freien Werknutzungen bleiben hievon unberührt.

6. Angebote
a) Angebote werden nur schriftlich erstellt. Die Annahme eines erstellten Angebotes durch den Auftraggeber ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.
b) Angebote sind generell ab Ausstellungsdatum gültig.

7. Preise und Zahlungsbedingungen
a) Unsere Preise sind in EURO angegeben. Soweit die gesetzliche Umsatzsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wird, handelt es sich jeweils um Nettopreise.
b) Soweit nicht ausdrücklich eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde, wird nach Ausmaß bzw. tatsächlichen Mengen zu den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet.
c) Regieleistungen werden nach tatsächlicher Arbeitsleistung und tatsächlichem Materialaufwand verrechnet, wobei Material im Umfang üblicher Verkaufspreise samt allfälligen sonstigen Barauslagen und Arbeitsleistungen entsprechend den üblichen Stundensätzen in Rechnung gestellt werden.
d) Erweiterungen des Auftrages sind auch ohne Legung eines Nachtragsangebotes gültig, auch wenn sie mündlich erfolgen oder durch die Ausführung angenommen werden. Auf den erweiterten Umfang gilt sinngemäß der bestehende Vertrag.
e) Wenn nach Erteilung des Auftrages Leistungen seitens des Auftraggebers bzw. der Bauleitung geändert werden, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.
f) Preisgleitung: Sollten sich die Lohnkosten bzw. Produktionskosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse sowie aufgrund produktionstechnisch bedingter Mehrkosten verändern oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.
g) Zahlungen sind vom Kunden gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sollte eine gesonderte Vereinbarung nicht vorliegen, beträgt das Zahlungsziel jedenfalls 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug.
h) Teilrechnungen sind stets zulässig. Der Auftraggeber hat Teilzahlungen nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung über Verlangen des Auftragnehmers zu leisten.

i) Die Einhaltung der Zahlung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Bedingung für die weitere Leistungserbringung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer dar, bei Zahlungsverzug durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, die laufenden Arbeiten sofort einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten samt einem allfälligen Gewinnentgang sowie samt aller Vorlaufs-, Bereithaltungs- und Planungskosten hat der Kunde zu tragen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber zudem verpflichtet, dem Auftragnehmer auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen vorprozessualen Kosten zu ersetzen, wie insbesondere Mahnspesen, Kosten einschreitender Inkassobüros sowie tarifmäßige Kosten eingeschalteter Rechtsanwälte.
j) Im Übrigen gelten im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers alle Rechnungen als sofort ohne Abzug fällig. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, die Unsicherheitseinrede zu erheben sowie die weitere Lieferung und Leistung von der Beibringung ausreichender Sicherheiten abhängig zu machen. Zahlungen des Kunden werden stets auf die ältesten Schulden angerechnet, dies zuerst auf Kosten, danach auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst nachfolgend auf Kapital.
k) Bei Zahlungsverzug gelten gegenüber Verbrauchern 4 % Verzugszinsen als vereinbart, gegenüber Unternehmern hingegen 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, die dem Auftragnehmer tatsächlich entstandenen Kosten für Zinsen und Spesen gegen gesonderten Nachweis zu begehren.
l) Gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist – ausgenommen gerichtlich festgestellter oder ausdrücklich und schriftlich anerkannter Gegenforderungen – jegliche Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Auftraggebers ausgeschlossen.

8. Lieferung und Leistung
a) Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt, sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
b) Die Lieferung und Leistungserbringung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers zum und am vereinbarten Erfüllungsort. Mangels anders lautender Vereinbarung ist Erfüllungsort unser Firmensitz. Teillieferungen sind zulässig. Die Heranziehung von Subunternehmern zur teilweisen oder auch gänzlichen Ausführung des Auftrages ist jederzeit zulässig.
c) Vereinbarte Liefertermine gelten nicht als Fixtermine. Zum Rücktritt wegen Verzugs ist der Kunde nur nach schriftlicher Setzung einer zumindest vierwöchigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes berechtigt. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Ort eine entsprechende (Stark)Strom- und Wasserversorgung auf seine Kosten sicherzustellen und die Kosten des Verbrauchs direkt zu übernehmen, wie er auch entsprechende Lager- und Parkplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat. Die Kosten für die allfällige Inanspruchnahme fremden Grundes trägt ebenso der Auftraggeber.
e) Für den Fall, dass die Leistungserbringung durch Ereignisse verzögert wird, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, ist dieser für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass dem Auftraggeber hieraus ein Rücktrittsrecht oder ein Schadenersatzanspruch zusteht. In diesem Fall werden auch allenfalls vereinbarte Pönalevereinbarungen hinfällig. Sollten daraus Mehrkosten entstehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese zu verrechnen. Für daraus resultierende Verzögerungen von nachfolgenden Gewerken können an den Auftragnehmer keinerlei Ansprüche gestellt werden.
f) Unterbleibt die Ausführung des Werkes aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, ist der Auftragnehmer unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche (§ 1168 ABGB) insbesondere berechtigt, die gesamten Materialkosten, die Kosten der bisherigen Arbeitsleistung sowie einen Anteil von 20 % der gemäß dem Auftrag voraussichtlich noch zu erbringenden Arbeitsleistung als pauschalen Schadenersatz in Rechnung zu stellen.
g) Ist die Leistungserbringung zum Teil oder auch gänzlich unmöglich, ohne dass dies weder dem Auftragnehmer noch dem Auftraggeber zuzurechnen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, den tatsächlichen bisherigen Materialaufwand samt Barauslagen und die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.
h) Die Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber hat binnen 5 Werktagen nach der Fertigstellungsanzeige zu erfolgen. Das Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel berechtigt den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Kommt eine Abnahme innerhalb dieses Zeitraumes nicht zustande, gilt die Abnahme mit dem Ablauf des 9Tages nach der Fertigstellungsanzeige als bewirkt.
i) Der Auftragnehmer ist berechtigt, am Bauplatz eine branchenübliche Firmentafel anzubringen.

9. Ö-Normen
Es wird die Geltung aller einschlägigen Ö-Normen vereinbart. Diese Normen gelten nur insoweit, als sie den gesetzlichen Regelungen oder diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

10. Eigentumsvorbehalt
a) Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
b) Der Eigentumsvorbehalt kann – mit oder ohne Rücktritt vom Vertrag – hinsichtlich der gesamten Lieferung und Leistung geltend gemacht werden.
c) Bei Verbindung, Vermischung oder Weiterveräußerung oder sonstiger Weiterverarbeitung tritt der Auftraggeber den – auch aliquoten – Kaufpreis sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, bei Weitergabe gegen Bezahlung übereignet der Auftraggeber dem Auftragnehmer den vom zukünftigen Käufer zu empfangenden Preis im Wege des Besitzkonstituts.
d) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jede von dritter Seite erfolgte oder drohende Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung oder Leistung sofort mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen und haftet für alle Unkosten, welche dem Auftragnehmer zur Abwendung einer solchen Pfändung aufwenden muss.
e) Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der von dem Auftragnehmer getätigten Lieferungen und Leistungen mit anderen Sachen erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsleistung des Auftragnehmers zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung.
f) Für den Fall jeglicher Weiterveräußerung der Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber – sei es auch in verarbeiteter Form – tritt der Auftraggeber schon jetzt seine sämtlichen Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder sonstige Erlösansprüche inkl. Versicherungsleistungen entstehen, bis zur Erfüllung

aller Ansprüche des Auftragnehmers an den Auftragnehmer sicherungshalber ab, wobei diese Abtretung seitens des Auftragnehmers angenommen wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Dritten hierüber in Kenntnis zu setzen.
g) Jegliche Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung durch den Kunden ist unzulässig.
h) Wird die Ware vom Auftragnehmer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommen, so liegt nur dann ein Rücktritt vor, wenn dies von dem Auftragnehmer ausdrücklich erklärt wird.

11. Gewährleistung
a) Offene Mängel, die sofort feststellbar sind, hat der Kunde – sofern dieser kein Verbraucher ist – unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt der Abnahme gem. Pkt. 8.h) und versteckte Mängel innerhalb derselben Frist ab ihrem Hervorkommen, längstens jedoch binnen 3 Jahren ab Abnahme, jeweils qualifiziert und schriftlich zu rügen, widrigenfalls sämtliche Gewährleistungsansprüche und sonstige darauf aufbauende Ansprüche des Kunden erlöschen.
b) Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber – sofern er kein Verbraucher ist – nachzuweisen. § 924 Satz 2 ABGB findet keine Anwendung.
c) Geringfügige Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Materialbeschaffenheit, der Oberflächenbeschaffenheit, der Farbtöne oder der Konstruktion gelten im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen nicht als Mangel und berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
d) Holz ist ein natürlicher Baustoff und als solcher treten wuchsbedingte und verarbeitungsbedingte Unregelmäßigkeiten auf, welche laut den geltenden Normen keinen Mangel darstellen.
f) Seitens des Auftragnehmers erfolgt die Gewährleistung durch Behebung der nachgewiesenen Mängel durch Verbesserung oder Austausch in angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Ansprüche aus Gewährleistungen erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instandgesetzt worden sind.

12. Schadenersatz
a) Der Auftragnehmer haftet nur für jene Schäden, dies im Übrigen auch für den vorvertraglichen Bereich und für sämtliche Warn- und Hinweispflichten, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kausal beruhen. Eine Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit gilt – ausgenommen für Personenschäden – als ausgeschlossen.
c) Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren – sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist – binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Vermutung des Verschuldens gemäß § 1298 ABGB gilt als ausgeschlossen.
d) Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, Verzugsschäden, entgangenen Gewinn, immaterielle Schäden und mittelbare Schäden gilt als ausgeschlossen.

13. Schutzrechte und Geheimhaltung
a) Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer dafür, dass Waren, welche vom Auftragnehmer nach den Angaben sowie nach den Ausgestaltungs- und Designwünschen des Auftraggebers herzustellen sind, nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen oder diese verletzen.
b) Der Auftragnehmer führt allenfalls notwendige Abwehrprozesse nur für den Fall, dass der Auftraggeber dies unter verbindlicher Kostenübernahmeerklärung sowie unter verbindlicher Übernahme des Prozessrisikos ausdrücklich verlangt und dem Auftragnehmer ausreichende Sicherheit bezüglich der zu erwartenden Prozesskosten leistet.
c) Der Auftraggeber erklärt zudem, ihm durch die Geschäftsbeziehung anvertraute Unterlagen des Auftragnehmers nicht weiterzugeben oder zu verwerten und jedenfalls den Geheimnisschutz einzuhalten.
d) Der Auftraggeber hat sich auch jeglicher Nutzung der Marken bzw. der Logos des Auftragnehmers zu enthalten und Nachahmungen sowie Vervielfältigungen zu unterlassen.
e) Der Auftraggeber ist ebenso verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
f) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und Pläne sowie ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
g) Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen nur für den vereinbarten Geschäftszweck zu verwenden. Jegliche Veröffentlichung, Weitergabe oder Zugänglichmachung an Dritte ist untersagt.

14. Sonstiges
a) Die Nutzungsrechte an den Fotos des Baugegenstandes während der Bauphase und des fertig gestellten Objektes werden seitens des Auftraggebers ausdrücklich erteilt und können jederzeit schriftlich untersagt werden.
c) Eigenmächtige Änderungen oder Streichungen unserer AGB ändern nichts an deren Gültigkeit. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner haben keinerlei Geltung. Aus einem Schweigen zu solchen abweichenden Geschäftsbedingungen kann keine Zustimmung geschlossen werden.

15. Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

16. Gerichtsstand u. Rechtswahl
Sofern gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand besteht, wird für Streitigkeiten aus einem Vertrag mit dem Auftragnehmer die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Sofern nicht zwingend ausländisches Recht anwendbar ist, unterliegen Verträge mit dem Auftragnehmer ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.

17. Sonderbestimmungen nur für Verbraucher

a) Die Rechte, welche Verbrauchern nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insb. dem KSchG) zustehen, werden durch die Bestimmungen dieser AGB nicht berührt.
b) Der Ausschluss der Vermutung der Mangelhaftigkeit gilt nur gegenüber Unternehmern und entfällt bei Verbrauchern im Sinne des KSchG. Es gilt daher im Verhältnis gegenüber Verbrauchern die Bestimmung des § 924 ABGB.
c) Die Haftungsbeschränkungen betreffend Schadenersatz gelten gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG nicht. Die Schadenersatzfrist beträgt für Verbraucher jedenfalls 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
d) Die Gerichtsstandvereinbarung gilt nur für Unternehmer. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG, so gilt der Verbrauchergerichtsstand des § 14 KSchG bzw. des Art 15 EuGVVO.
e) Die verkürzten Gewährleistungsfristen gelten nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG. Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen des § 933 ABGB.
f) Die Preise verstehen sich gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG als Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer.
g) Der Ausschluss des Aufrechnungsverbots gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.
h) Ist die Ausführung eines Werkes unterblieben, so gilt gegenüber Verbrauchern § 27a KSchG. Diesbezüglich hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für den Fall, dass der Auftragnehmer das vereinbarte Entgelt (§ 1168 Abs 1 ABGB) verlangt, die Gründe dafür mitzuteilen, dass er in Folge Unterbleibens der Arbeit weder etwas erspart noch durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

18. Baustelle

1) Lt. Bauarbeiterkoordinationsgesetz ist durch den Auftraggeber ein Planungs - und Baustellenkoordinator zu bestellen. Das Bauarbeiterkoordinationsgesetz, kurz BauKG, regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen auf der Baustelle. Der Bauherr ist alleine für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen verantwortlich. Ist er nicht fachkundig, kann er einen qualifizierten Baukoordinator bestellen, dieser übernimmt die Haftung für den Bauherrn. Wird dem Bauherrn bei einem Arbeitsunfall eine Mitschuld nachgewiesen, kann er ebenfalls zur Haftung herangezogen werden.
2) Die Baugrube ist vom Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr bis zur Kellerwand bzw. bis zur Bodenplatte wieder mit Erdmaterial aufzufüllen und entsprechend zu verdichtet, damit eine entsprechende Gerüstung standfest und standsicher aufgestellt werden kann.
3) Unsere Arbeiten beginnen ab der feuchtigkeitsisolierten Fundament-, Decken- bzw. Betonsockeloberkante. Die Auflagergenauigkeit und Winkelgenauigkeit beträgt ca. ± 5 mm. Darüberhinausgehende Abweichungen können bei der Montage Mehrkosten verursachen, welche gesondert in Rechnung gestellt werden. Die sich aufgrund von Längen- und Winkelabweichungen der Unterkonstruktion ergeben. Die ungleichen Sockelvorsprünge des Hauses bzw. der Aufstockung gelten als vom Auftraggeber ausdrücklich genehmigt und begründen keinen wie auch immer gearteten Rechtsanspruch des Auftraggebers gegen die Firma Seisenbacher. Die dadurch eventuell zusätzlich erforderlichen Anpassungen werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet.
4) Fristen und Termine verschieben sich bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen. Für die bauseits beigestellten Helfer wird keine Verantwortung und Haftung für Arbeitsunfälle und Verletzungen übernommen. Bei nicht wunschgemäßer Ausführung der Arbeiten, hat der Bauherr dies noch während der Montagearbeiten und unverzüglich den Monteuren oder der Firmenleitung bekannt zu geben. Spätere Reklamationen werden nicht mehr anerkannt, und anfallende Änderungsarbeiten werden gesondert verrechnet.
5) Bei Aufstockungen und Umbauten an bestehenden Gebäuden ist der Kunde selbst für die provisorische Dichtheit des bestehenden Gebäudes gegen Wassereintritt verantwortlich.

Stand 01.03.2023